

DIE HAFTUNG BEHINDERTER MENSCHEN, DEREN ELTERN UND BETREUERN SOWIE DER BETREUENDEN EINRICHTUNG

EINE INFORMATIONSVERANSTALTUNG DER
LEBENSHILFE NEUNKIRCHEN / WZB IN ZUSAMMENARBEIT MIT
RAE DR BAUER, NEUNKIRCHEN UND DER SPARKASSE NEUNKIRCHEN

TEIL 1

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtsanwalt Rouven Schön

Fachanwalt für Arbeits- und Verkehrsrecht

Rechtsanwälte Dr. Bauer und Kollegen, Wilhelmstrasse 14, 66538 Neunkirchen

AUSGANGSFALL

DER RADELNDE SOHN



- ▶ Ein Vater ist gerichtlich bestellter Betreuer für die Bereiche Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung für seinen Sohn „mit geistiger Behinderung“, der in einer Einrichtung lebt. Auf dem Weg zur Werkstatt für behinderte Menschen mit dem Fahrrad - der Sohn fährt seit zwei Jahren ohne Vorkommnisse so zur Arbeit - verursacht er einen Verkehrsunfall, bei dem ein Pkw beschädigt wird.

GRUNDSATZ

- ▶ Unerheblich, ob Behinderung oder nicht:

Bis zum Alter von 7 Jahren haften Kinder nicht, bis zum Alter von 10 im Straßenverkehr nicht („echter Straßenverkehr nötig“ - nicht z.B. durch Vorbeifahren an geparktem KFZ - Stichwort: „typische Überforderungssituation für das Kind“ - Ausnahme Vorsatz!)

- ▶ **Allgemeine Regel des Deliktsrechts** (§ 823 BGB):

Derjenige, der einem anderen vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden zufügt, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

AUSNAHME

- ▶ Ausschluss oder Minderung der Verantwortlichkeit
- ▶ § 827 BGB (so auch § 104 II BGB - Geschäftsunfähigkeit):

„Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich.“

PROBLEM demnach:

**FRAGE DER ZURECHNUNGSFÄHIGKEIT -
DELIKTSFÄHIGKEIT**

FRAGE des „OB“ der Haftung

MAßGEBLICHE PUNKTE

- ▶ konkrete Umstände des Einzelfalls
- ▶ denkbar, dass auch ein Mensch mit geistiger Behinderung zum Zeitpunkt der Schadenhandlung die erforderliche Einsicht besaß und zur Verantwortung gezogen werden kann.
- ▶ Beispielsweise bei einer gezielt vorgenommenen Sachbeschädigung

ÜBERWIEGEND KEINE HAFTUNG

- Zumindest ein Mensch mit einer mittelschweren bis schweren geistigen Behinderung hat in der Regel **nicht** für einen Schaden einzustehen, den er einem Dritten zugefügt hat (IQ unter 60 - Debilität)
- Soweit doch Haftung -> Versicherung (P: Vorsatz !)
- P: Nachweis der Deliktsunfähigkeit - Versicherung hilft (Leistung des Versicherers)



HAFTUNG MÖGLICH ÜBER § 829 BGB (AUSNAHME)

- ▶ § 829 - Billigkeitsgesichtspunkte - subsidiäre, nachrangige Möglichkeit –
> immer dann zu prüfen, wenn von einem Aufsichtspflichtigen im Sinne
des **§ 832 BGB** der Schaden nicht ersetzt verlangt werden kann.

§ 829 Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen

Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum angemessenen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

AUSGANGSFALL - DER RADELNDE SOHN !

FRAGE:

Unterstellt, der Sohn haftet - wie dargestellt - nicht:

Wer kommt als Haftender in Betracht? -> § 832 BGB

Danach ist derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die u.a. wegen ihres geistigen Zustands der Aufsicht bedarf. Die gleiche Verantwortung trifft denjenigen, der die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernommen hat.

Problem daher:

Gibt es jemanden, der dafür verantwortlich gemacht werden kann, dass er den Schaden nicht verhindert hat?

ELTERN, BETREUER, EINRICHTUNG (DEREN MITARBEITER)

- ▶ Aus Gesetz: Aufsichtspflicht gg. Kindern / Jugendlichen (§§ 1626, 1631 BGB für Eltern - für Lehrer aus den Schulgesetzen)
- ▶ Aus Vertrag: z.B. bei Vereinen (Sport- und Freizeitveranstaltungen)
- ▶ Erwachsene? Grundsätzliches Ende von gesetzlichen und vertraglichen Aufsichtspflichten mit Erreichen der Volljährigkeit
- **Autonomieprinzip**
- ▶ **ABER:** Aufsichtspflicht bezieht sich nicht nur auf Minderjährige, sondern auch auf Volljährige, sofern diese einer besonderen Aufsicht bedürfen -> Kranke, geistig Behinderte, Körperbehinderte (Blinde, Epileptiker)

ELTERN BEHINDERTER MENSCHEN

- ▶ Grundsatz: bis 7 Jahre keine Haftung, von 8 - 18 ist maßgeblich die Einsichtsfähigkeit und diese danach ebenso über das 18. Lebensjahr hinaus —> Haftung der Eltern, wenn Verletzung der Aufsichtspflicht nachweisbar (§ 832 BGB)
- ▶ Aufsichtspflicht:
 - ▶ Betreuungs- und eigentliche Aufsichtspflicht
- ▶ die anvertrauten Personen sollen
 - ▶ Keinen Schaden erleiden
 - ▶ Anderen keinen Schaden zufügen
 - ▶ Andere nicht gefährden
 - ▶ Wissen um „Wo und Was“

LEITSATZ BGH URTEIL VOM 20.03.2012

Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ein Kind zu verhindern

DER RADELNDE SOHN

- ▶ **Keine Haftung des Sohnes (siehe oben)**
- ▶ **Keine Haftung des Vaters:** 2 Jahre unproblematisch am Straßenverkehr teilgenommen -> keine Verletzung der Aufsichtspflicht und auch keine Haftung als Betreuer (per Gesetz - dazu sogleich), da keine umfassende Personensorge angeordnet, sondern nur Teile davon
- ▶ **FRAGE: Haftung der Einrichtung (Wohnstätte - zB bei Lebenshilfe) und / oder der Werkstatt (zB WZB) ?**

GERICHTLICH BESTELLTER BETREUER I

- ▶ §§ 1908 iVm 1833 BGB:
- ▶ Begeht ein Betreuer bei der Ausübung seiner Betreuertätigkeit für den Betreuten eine Pflichtverletzung, haftet er für den dadurch entstandenen Schaden, wenn ihn ein Verschulden trifft.
- ▶ Beispiel: Der Betreuer für den Aufgabenbereich „Gesundheitsfürsorge“ beachtet aus Leichtfertigkeit eine Frist zur Auffrischung einer Schutzimpfung nicht. Deshalb erkrankt der Betreute.
- ▶ Der Betreute hat einen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten wegen eines Verkehrsunfalls. Der Betreuer kümmert sich nicht darum, so dass der Anspruch verjährt.

GERICHTLICH BESTELLTER BETREUER II

- ▶ Betreuter fügt Drittem einen Schaden zu:
- ▶ § 832 - Aufsichtspflicht, Pflichten des Betreuers aus § 1901 BGB
- ▶ Meinungsstreit, ob durch Betreuung überhaupt Aufsichtspflicht konstituiert wird -> nur dann wenn vom Gericht ausdrücklich übertragen; ansonsten Besprechung von Gefahrensituationen, keine ständige und durchgehende Überwachung; Betreuung dient dem Wohl des Betreuten - keine Aufsicht !

HAFTUNG UND AUFSICHTSPFLICHT IN DEN EINRICHTUNGEN I

- ▶ **Spannungsverhältnis:**
- ▶ **Aufsichtspflichten vs. Freiheits- und Persönlichkeitsrechte**
- ▶ Aber **Aufsichtspflicht** klar, wenn der volljährige Mensch aufgrund seiner Einschränkung nicht in der Lage ist, sein Leben eigenhändig zu steuern / Gefahren zu erkennen, die von ihm ausgehen oder von dritter Seite drohen (zu unterscheiden von der vertraglichen **Betreuungspflicht** aus den Heimverträgen)

HAFTUNG UND AUFSICHTSPFLICHT IN DEN EINRICHTUNGEN II

- ▶ Sinn und Zweck der Wohn- und Betreuungsverträge führt zu Obhutspflichten der Einrichtung, die sich zur Aufsichtspflicht verstärken
- ▶ Mitarbeiter im Zwiespalt zwischen Aufsicht und Inklusion
- ▶ Einmischung in das Leben des Behinderten geprägt von:
 - Ausprägung und Schwere der Behinderung
 - Beeinträchtigung, Gefahren selbst wahrzunehmen und auf sie zu reagieren
 - Verhalten in vergleichbaren Situationen, bekannte Reaktionsmuster

(Haftung der Einrichtung bei Verletzung der Aufsichtspflicht ggf. über § 278 BGB und § 831 BGB - Stichwort Organisationsverschulden)

DER RADELNDE SOHN

- ▶ **Keine** Haftung des Sohnes (siehe oben)
 - ▶ **Keine** Haftung des Vaters: 2 Jahre unproblematisch am Straßenverkehr teilgenommen -> keine Verletzung der Aufsichtspflicht und auch keine Haftung als Betreuer, da keine umfassende Personensorge angeordnet, sondern nur Teile davon; damit auch **keine** Haftung, da keine Aufsichtspflicht der Werkstatt, die diese ggf. vertraglich vom Vater übernommen hätte
 - ▶ **Keine** Haftung des Heims, da alleine die geistige Behinderung angesichts der zweijährigen fehlerfreien Fahrpraxis keine Rechtfertigung ergibt, den Bewohner bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr einzuschränken oder ihn sogar ganz davon auszuschließen.
- ▶ **HAFTUNG IM ERGEBNIS (--)**

VERLETZUNG AUFSICHTSPFLICHT BEJAHT:

- ▶ Haftung (+), wenn Schaden auf der Verletzung der Aufsichtspflicht beruht z.B.:
- ▶ Kurzfristiges Alleinlassen eines immer wieder an epileptischen Anfällen leidenden Menschen in der mit Wasser gefüllten Badewanne, der in dieser Zeit einen Anfall erleidet und deshalb unter Wasser gerät und dadurch einen schweren Gesundheitsschaden erleidet.
- ▶ Kurzes Verlassen des Wohnzimmers durch den Gruppenbetreuer bei brennender Kerze, um ein Gruppenmitglied beim Toilettengang zu begleiten. Einer der im Raum verbleibenden Menschen mit sog. geistiger Behinderung kommt mit der Flamme in Berührung, wodurch seine Kleidung Feuer fängt und er schwere Brandverletzungen erleidet.

HAFTUNG EHER DIE AUSNAHME

- AG München v. 11.11.2003:

Das Zerkratzen eines Autolacks ist ein ungewöhnliches Ereignis und nicht für Kinder typisch. Regelmäßig wird daher ein besonderes Verhalten der Eltern nur dann zu fordern sein, wenn besondere Umstände, die ein derartiges Verhalten erwarten lassen, vorliegen.

- OLG Frankfurt am Main v. 30.06.2005:

Ein Kind kurz vor Vollendung seines 14. Lebensjahres ohne nennenswerte Einschränkungen seines intellektuellen oder psychischen Entwicklungsstandes muss nach vernünftigen Anforderungen seiner Freizeit nachmittags auch mehrere Stunden lang ohne elterliche Aufsicht verbringen können.

- BGH v. 24.03.2009:

Ein Aufsichtspflichtiger muss dafür sorgen, dass ein Kind im Alter von 5 ½ Jahren auf einem Spielplatz in regelmäßigen Abständen von höchstens 30 Minuten kontrolliert wird.

- BGH v. 24.03.2009:

Normal entwickelten Kindern im Alter von 7 ½ Jahren an ist im Allgemeinen das Spielen im Freien auch ohne Aufsicht gestattet, wenn die Eltern sich über das Tun und Treiben in großen Zügen einen Überblick verschaffen.

- OLG Bamberg v. 14.02.2012:

Eine Mutter lässt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beim Überqueren einer nach beiden Seiten gut einsehbaren Bundesstraße nicht dadurch außer Acht, dass sie ihren zum Unfallzeitpunkt 6 Jahre alten Sohn weder an der Hand festhält noch ihn anweist, erst dann loszulaufen, wenn sie ihm dies sagt, wenn sich das Kind zuvor noch nie unzuverlässig verhalten hatte.

WEITERE BEISPIELE

- OLG Naumburg v. 25.03.2013:

Ruft ein Elternteil ein selbst schuldunfähiges Kind in einer Weise zu sich zurück, dass dieses sofort losläuft, so kommt seine eigene Haftung nach § 823 BGB in Betracht, wenn er sich nicht vergewissert hat, dass dies ohne Gefahr für Dritte möglich ist und das Kind dadurch einen Unfall verursacht (hier mit einem Radfahrer auf dem Radweg).

- LG Köln v. 11.02.2014:

Eine Mutter, die ihren fast 7-jährigen Sohn anweist, eine verkehrsberuhigte Straße (Tempo 30 km/h) vorsichtig mit dem Kickboard zu überqueren, genügt ihrer elterlichen Aufsichtspflicht nicht. Die Mutter hätte ihrem Sohn vielmehr die Anweisung geben müssen, zum Überqueren der Straße vom Kickboard abzusteigen, vor dem Überqueren nach links und rechts zu schauen und die Straße zu Fuß mit dem Kickboard schiebend zu überqueren, wenn sie frei ist.

- OLG Koblenz v. 20.07.2015:

Die Aufsichtspflicht gegenüber einem zweieinhalbjährigen Kind erfordert, sich stets in unmittelbarer Nähe zum Kind zu befinden und dies nicht aus den Augen zu lassen. Dies gilt umso mehr, wenn ein Spielplatz nicht abgeschlossen und somit nicht gegen ein unbemerktes Verlassen abgesichert ist.

BEHINDERTE MENSCHEN IM FOCUS

- Betreuter zerstört oder beschädigt Einrichtungsgegenstände der Pflegeeinrichtung / Maschinen der Werkstatt
- Betreuter verletzt Pflegepersonal oder Dritt betreuten
- Betreuter wirft bei Ausflug Stein gegen KFZ



Lösung über die mitgeteilten Grundsätze



DER RADELNDE SOHN - EIN FAIRES ERGEBNIS?

FRAGEN DER VERSICHERUNG IN DER PRIVATEN HAFTPFLICHT ...

TEIL 2

PRIVATHAFTPFLICHT

Frank Schuler

Sparkasse Neunkirchen

Gewerbe- und Firmenkundengeschäft



Frank Schuler , Sparkasse Neunkirchen Gewerbe und Firmenkundengeschäft

Privathaftpflicht

Gut für die Region

**Sparkasse
Neunkirchen**



Privathaftpflicht

Die Privathaftpflicht ist mit die wichtigste Versicherung!
Sie ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.
(Nur KFZ Haftpflicht)

Die Privathaftpflichtversicherung prüft die berechtigten Ansprüche und lehnt unberechtigte Ansprüche auch gerichtlich ab.

Es wird auch geprüft ob Deckung lt. Bedingungen besteht, **obwohl keine Haftung besteht**.



Privathaftpflicht

In den einzelnen Versicherungsbedingungen ist geregelt, wie Schäden durch Kinder, deliktunfähige Kinder, pflegebedürftige Personen und die Ausübung als ehrenamtlicher Vormund versichert ist.

Privathaftpflicht

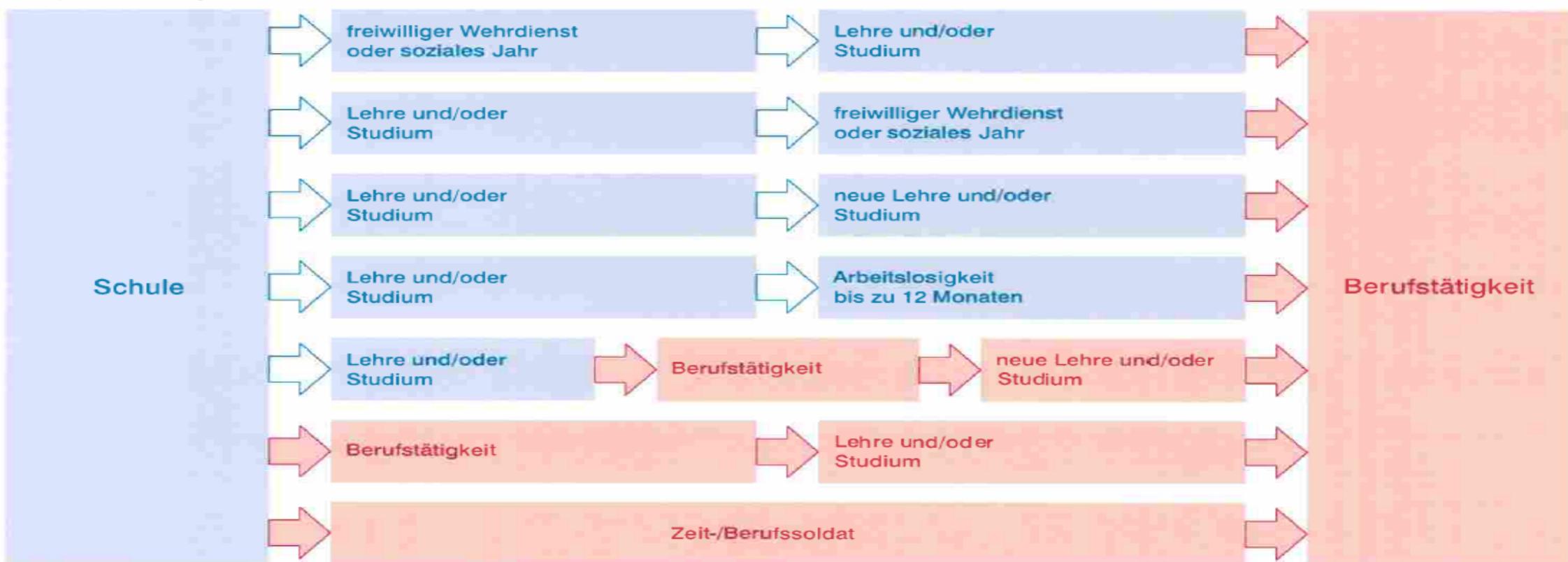
Privathaftpflichtversicherung

Wie lange sind unverheiratete Volljährige über die elterliche Privathaftpflichtversicherung mitversichert?



Finanzgruppe

- Noch über die Eltern versichert
- Eigener Vertrag erforderlich





Privathaftpflicht

Die Lebenshilfe Neunkirchen hat eine spezielle Haftpflicht für den Zeitraum in der sich Personen in Ihrer Aufsichtspflicht befinden.

Auch hier wird im Schadenfall geprüft besteht ein Haftpflichtanspruch der Geschädigten bzw. liegt ein Verschulden vor ?



Privathaftpflicht

Am Beispiel der Versicherungsbedingungen der SAARLAND Versicherungen möchte Ihnen zeigen, wie wichtig es ist die Versicherungsbedingen regelmäßig anzupassen.

- Ab dem Jahr 2012 sind im Haushalt lebende ,dauernd pflegebedürftige Personen versichert.
- Schäden als ehrenamtlicher Vormund mit Einschluss Haftpflicht der betreuten Personen versichert
- Schäden durch deliktunfähige Kinder versichert.

Privathaftpflicht

Privathaftpflicht - Tarifvergleich



Finanzgruppe

	SorglosPrivathaftpflicht RBE privat 2012	Privathaftpflicht RBE privat 2001
Deckungssumme		
Personen-, Sach- u. Vermögensschäden	5 Mio. € pauschal / gegen Zuschlag 10 Mio. € pauschal	1, 3 oder 5 Mio. € pauschal
Versichertes Risiko und Personen		
Volljährige Kinder im Haushalt des VN bei Arbeitslosigkeit nach Ausbildung und anschließender 2. Ausbildung	Arbeitslosigkeit bis zu 12 Monate nach Erstausbildung und innerhalb 12 Monaten anschließende Zweitausbildung	nicht versichert / *innerhalb 12 Monaten anschließende Zweitausbildung und Volljährigkeit = 21 Jahre
im Haushalt lebende Kinder von mitversicherten Kindern	versichert	nicht versichert
im Haushalt lebende, dauernd pflegebedürftige Personen (mind. Pflegestufe 1)	versichert	nicht versichert
vorübergehend im Haushalt integrierte Personen (Aupair etc.)	versichert	nicht versichert
Nachversicherung bei Fortfall der Mitversicherung von Ehepartner, Kinder etc.	bis zur nächsten Hauptfälligkeit - längstens bis zu 6 Monaten	nicht versichert / *bis zu 3 Monaten
Haushalt und Familie		
Tätigkeit als Tagesmutter/Babysitter	bis zur Geringfügigkeitsgrenze der Sozialvers.	nicht versichert / *bis zur Geringfügigkeitsgrenze der Sozialvers.
Tätigkeit als ehrenamtlicher Vormund mit Einschluß Haftpflicht der betreuten Person	versichert	nicht versichert
Schäden durch deliktunfähige Kinder	bis 10.000 €	bis 2.500 € / *bis 1% der Versicherungssumme
Haus und Wohnung		
Inhaber eines Einfamilienhauses	versichert	versichert
Inhaber eines Zweifamilienhauses	versichert	nicht versichert
nicht gewerbliche Vermietung von	Wohnräumen und Wohnungen (Einliegerwohnung, Wohnung im selbstbewohnten Zweifamilienhaus, Eigentums- und Ferienwohnungen) und eines Wochenend- oder Ferienhauses	Einliegerwohnung und max. 8 Wohnräume im selbstbewohnten Objekt
Vermietung von gewerblichen Räumen	Vereinbarung gegen Zuschlag möglich	Vereinbarung gegen Zuschlag möglich
Mitversicherung Bauherren-Risiko	bis 100.000 € Bausumme	bis 25.000 € Bausumme (*bis 30.000 € Bausumme bei 3 Mio. € Versicherungssumme / bis 100.000 € Bausumme bei 5 Mio. € Versicherungssumme)
Flüssiggastanks	versichert	nicht versichert
Photovoltaikanlagen zu den versicherten Objekten inkl. Strom einspeisung	bis 10 KW / p	Vereinbarung möglich
Mietsachschäden	bis zur Deckungssumme	bis 150.000 € / *bis zur Deckungssumme
Verlust fremder privater Schlüssel	bis 30.000 €	bis 15.000 €
Verlust fremder gewerblicher Schlüssel	gegen Zuschlag bis 30.000 €	nicht versichert / *gegen Zuschlag bis 15.000 €
Freizeit, Sport und Praktika		
Teilnahme am fachpraktischen Unterricht oder Betriebspraktikum	versichert	nicht versichert
Internetnutzung/Elektronischer Datenaustausch	versichert bis 2 Mio. €	nicht versichert / *versichert
Gefälligkeitshandlungen	bis 500 €	bis 500 €
Schäden an geliehenen, gemieteten fremden Sachen	bis 500 €	nicht versichert - (Ausnahme: Inventar der Reiseunterkunft bis 2.500 €)
Tiere		
ausgebildete Blindenhunde	versichert	nicht versichert
Kraft-, Wasser-, Luft- u. Raumfahrzeuge sowie KFZ-Anhänger		
Kite-Surfbretter	versichert	nicht versichert
Auslandsaufenthalte		
Auslandsaufenthalt in Europa	zeitlich unbegrenzt	zeitlich unbegrenzt
Kaution bei Schäden in Europa	bis 50.000 €	nicht versichert
vorübergehender Auslandsaufenthalt weltweit	2 Jahre	1 Jahr
Gewässer und Umweltschäden		
Gewässerschadenhaftpflicht für Kleingebinde	bis 250 l/kg bzw. 1.000 l/kg Gesamt fassungsvermögen (250 € SB)	Haushaltsbedarf (250 € SB) / *bis 60 l/kg bzw. 600 l/kg Gesamt fassungsvermögen
Schadenersatzausfallversicherung		
Forderungsausfall für Forderungen ab 2.500 €	versichert	Vereinbarung gegen Zuschlag möglich
Ansprüche aus Benachteiligungen		
im privaten Lebensbereich und als Dienstherr im Privathaushalt	bis 100.000 € (250 € SB)	nicht versichert

*ab Fassung 01.01.2008 (VVG-Reform)

S2PK01/01.2012/3.000/VVS192



Privathaftpflicht

Botschaft:

**Prüfen Sie Ihre Privathaftpflicht auf ein aktuelles
Bedingungswerk.**



Privathaftpflicht

**Die Geschäftsstellen der Sparkasse Neunkirchen sind
Ihnen dabei gerne behilflich !**

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT

